

Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

VEREINSSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung 1909 Boich/Thum", im Weiteren „SpVg Boich/Thum“ genannt.
- 1.2 Der Verein ist eingetragener Verein beim Amtsgericht Düren und hat seinen Sitz in den Ortsteilen Boich und Thum der Gemeinde Kreuzau.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports- insbesondere des Fußball-, Freizeit- und Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die Förderung des Kanusports mit seinen verschiedenen Sparten unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
 - gemeinsame Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kanusportes, den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen und die Pflege internationaler Beziehungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbau, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

- 3.1 Die SpVg Boich/Thum ist ein Mehrspartenverein. Zurzeit unterhält er folgende Abteilungen:
 - 3.1.1 Fußballerabteilung
 - 3.1.2 Freizeitsportabteilung
 - 3.1.3 Kanuabteilung

- 3.2 Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein (FVM). Er achtet die Satzungen und Ordnungen des FVM, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
- 3.3 Außerdem ist die Kanuabteilung Mitglied des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen (KV NRW) und durch diesen Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV). Die Kanuabteilung achtet deren Satzungen.
- 3.4 Die SpVg Boich/Thum ist geborenes Mitglied des Juniorenfördervereins Rureifel 2015 e.V. Die Mitglieder der Jugendabteilung der SpVg Boich/Thum gehören Kraft ihrer Mitgliedschaft zugleich dem Jugendförderverein Rureifel 2015 e.V. an. Die SpVg Boich/Thum wird im Jugendförderverein Rureifel e.V. durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes vertreten zu lassen.
- 3.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Jugend

- 4.1 Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen, die aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins- auch den jugendlichen Mitgliedern der Freizeitsport- und Kanuabteilung - und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besteht.
- 4.2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig; dies gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendtag hat das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine eigene Jugendordnung zu regeln.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht jedoch nicht.
- 5.2 Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
- 5.3 Durch den Eintritt in den Verein sind die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, rechtlich bindend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die Beitrittserklärung schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Abteilungsleiter abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt erforderlich.
- 6.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Vorstand erfolgen. Dessen Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Abteilungsleiter zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bei einem Austritt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bis Juni einschließlich, bei einem Austritt in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis Dezember einschließlich zu entrichten. Verliehenes Vereinseigentum ist unverzüglich nach dem Austritt zurückzugeben.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben
- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen bewusster Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
 - c) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung.
- 7.4 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des erfolgten Ausschlusses ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und dessen Vermögen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
- 8.2 Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Vergütung ihrer Aufwendungen für den Verein (Telefonkosten, PKW-Kilometergeld, Verpflegungsmehraufwand). Der Aufwandsersatz muss angemessen sein (z.B. KM-Geld-Erstattung nach den steuerlichen Vorschriften). Verzichten die Mitglieder auf ihren Anspruch auf Vergütung, so stellt der Verein - in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Leistung - auf Antrag des Mitglieds eine Spendenbescheinigung aus.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 9.2 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand angemessene Maßnahmen verhängt werden:

§ 10 Ehrenmitglieder

- 10.1 Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 10.2 Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands und an den Mitgliederversammlungen, sonstige Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Ihnen kann durch den Vorstand auch Sitz und Stimme zuerkannt werden. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§ 11 Übersicht

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungen und Abteilungsvorstände.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Zusammensetzung und Einberufung

- 12.1.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- 12.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird online auf der Vereinswebseite sowie per E-Mail spätestens vier Wochen vorher zugestellt.

12.2 Aufgaben

- 12.2.1 Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Bestätigung der Wahl der Abteilungs-Jugendleiter übrigen Abteilungsleiter,
 3. die Wahl der Kassenprüfer,
 4. die Genehmigung der Kassenberichte, die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
 5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 6. die Genehmigung von Satzungsänderungen und der Bildung von Abteilungen,
 7. die Auflösung des Vereins.

12.3 Kassenführung und -prüfung

- 12.3.1 Alle Abteilungen führen eigene Kassen. Diese werden nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer der Abteilungen geprüft.

12.3.2 Die Kasse des Hauptvereins (sogenannte Hauptkasse) wird- unter Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen- jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Ebenfalls wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer aus dem Amt ausscheiden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers/der Kassenwarte.

12.4 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung,
3. Berichte des Vorstands und der Abteilungen,
4. Kassenbericht,
5. Bericht der Kassenprüfer (mit Antrag auf Entlastung des Kassenwarts),
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahlen und Bestätigung von Wahlen,
8. Anträge.

12.5 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern,
2. vom Vorstand,
3. von den Abteilungen.

Sie sind schriftlich zu stellen, zu begründen und spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins vorzulegen. Anträge werden unverzüglich nach Eingang per E-Mail und über die Vereinswebseite an die Mitglieder kommuniziert.

12.6 Versammlungsleitung, Protokoll

12.6.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

12.6.2 Für die Dauer der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen, mit Ausnahme den Vorstandsmitgliedern, ein Versammlungsleiter zu wählen.

12.6.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

12.7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

12.7.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

12.7.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

12.7.3 Gäste können auf Einladung eines Vorstandsmitglieds ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teilnehmen.

- 12.7.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 12.7.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Änderung der Satzung kann nur mit 2/3- Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen oder der Versammlungsleiter dies beantragt.

12.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 13 Vorstand

13.1 Zusammensetzung, Amtszeit Der Vorstand besteht aus dem

13.1.1 geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) und dem Geschäftsführer;

13.1.2 Gesamtvorstand, bestehend aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) bis zu vier Beisitzern.

13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

13.3 Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt oder bestätigt.

13.4 Aufgaben, Willensbildung

13.4.1 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (mindestens drei Mal im Jahr) oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen, das kommissarisch die Aufgaben bis zur nächsten Wahl wahrnimmt.

13.4.2 Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

- 13.4.3 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er kümmert sich um die Verwaltungsgeschäfte. Der Gesamtvorstand ist über die Aktivitäten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. Er kann Aufgaben an Mitglieder des Gesamtvorstandes delegieren.
- 13.4.4 Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.4.5 Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer einberufen.

§ 15 Abteilungen für im Verein betriebene Sportarten

- 15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
- 15.2 Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, alljährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Abteilungen dürfen auf ihren Abteilungsversammlungen über eigene Abteilungsordnungen beschließen, die nicht den Regelungen der Satzung widersprechen dürfen. Sie müssen im Anschluss dem Vereinsvorstand vorgelegt werden.
- 15.3 Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, es sei denn die Abteilungsordnung gibt andere Regelungen vor. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 15.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Diese Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
 - 15.4.1 Die Abteilungen unterstehen in finanzieller Hinsicht der Aufsicht des Gesamtvorstands. Alle Abteilungen sind berechtigt, eigene Konten zu führen, die dem Kassenwart des Vereins bekanntgemacht und bei Bedarf zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Zuschüsse, Spenden oder Sonderbeiträge, die für eine Abteilung bestimmt sind, fließen - nach Buchung in der Hauptkasse - dem jeweiligen Abteilungskonto zu.
- 15.5 Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung muss auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden und ist dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Abteilung, die die Zusammenarbeit aufkündigt, verliert jedes Anrecht an den Verein und seinem Vermögen.

§ 16 Auflösung des Gesamtvereins

- 16.1 Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 16.2 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in den Ortsteilen Boich und Thum.

Änderungshistorie

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. April 1980
- überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 17. April 1989 genehmigt.
- überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 07. April 2000 genehmigt.
- überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 27. April 2015 genehmigt.
- überarbeitet und ergänzt und von der Mitgliederversammlung am xx. April 2017 genehmigt.